

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 141 (2015)
Heft: 6

Illustration: Irmas Kiosk
Autor: Fontana, Reto

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Allerletzte

Hässliche Handschrift gilt als Behinderung

Das Bundesgericht hat entschieden: Eine hässliche Handschrift gilt als eine «erhebliche Störung bei der motorischen Umsetzung von Ideen auf Papier» und ist als Behinderung zu betrachten.

Diesen Präzedenzfall herbeigeführt hat ein Vater, von Berufs wegen Jurist, dessen Sohn die Gymi-Prüfung wegen seiner unleserlichen Schrift nicht bestand. Man hätte ihm an der Prüfung die Benutzung eines Computers erlauben müssen. An diesem Urteil dürfen nun alle Menschen, die unter ihrer unleserlichen Handschrift leiden, Folgendes ableiten:

① — Sie dürfen den Behindertenparkplatz benutzen. Schreiben Sie einfach in ihrer eigenen Schluderschrift auf ein Schild: «Bin behindert».

② — Wenn Sie auf Amtsstuben um Ihre Unterschrift gebeten werden, verlangen Sie

einen Computer und wehren Sie sich lautstark gegen die Diskriminierung.

③ — Ihr unleserlicher Stimmzettel darf an Abstimmungen nicht mehr zu «ungültigen Stimmen» gezählt werden, sondern zu «Stimmen von Behinderten».

④ — «Schönschrift» war früher ein Schulfach, an dem man sich die Zähne ausbeissen durfte. Heute ist es Juristenfutter und darf nicht mehr benotet werden (Versuche zur Einführung der Früh-Schönschrift werden per sofort gestoppt).

⑤ — Ärzte, die ihre Rezepte unleserlich ausstellen, gehören ab sofort selbst in Behandlung.

⑥ — Die Pränataldiagnostik darf Ungeborene, bei denen das Gen der unleserlichen Handschrift schon in diesem Entwicklungsstadium an den Knubbelingern ablesbar ist, legal eruieren.

⑦ — Handschriftlich adressierte Couverts an einzelne FIFA-Funktionäre gelten nicht mehr als Beweismittel in polizeilichen Ermittlungen.

ROLAND SCHÄFLI

